



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

BEKENNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **07.01.2026**, findet im **Ratssaal (Zimmer 005)**, Bahnhofstr. 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.30 Uhr**.

Dazu lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2025 und Bekanntgabe in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse.
3. Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Sportstätten“.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
5. Grundstücksfragen/Bauanträge
6. Bürgerfragestunde
7. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Weitere Tagesordnungspunkte werden ggf. in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen/Erzgeb., 30.12.2025

gez. Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung

des Gemeinderates Neuhausen am 07.01.2026

Gegenstand des Beschlusses: Beschlussfassung über die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektaufruf 2025/2026 für das Objekt Sportstätte Cämmerswalde, Kreuztannenstraße 1, 09544 Neuhausen/ OT Cämmerswalde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beauftragt den Bürgermeister sowie die Gemeindeverwaltung, sämtliche, für die Antragstellung erforderlichen, Unterlagen zu erstellen, die notwendigen Planungen zu veranlassen und die Projektskizze fristgeregt bis zum 15.01.2026 einzureichen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, alle im Zusammenhang mit dem Förderverfahren erforderlichen Erklärungen abzugeben und Verfahrensschritte vorzunehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, den im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ erforderlichen kommunalen Eigenanteil zu tragen und die entsprechenden Haushaltsmittel- vorbehaltlich der Bewilligung der Bundesförderung in Höhe von 75% (durch Nachweis Haushaltsnotlage) sowie der haushaltrechtlichen Voraussetzungen und Forderungen- bereit- und in den Haushalt einzustellen.

Begründung:

Die Sportstätte Cämmerswalde, bestehend aus Turnhalle und Kegelbahn, wurde in den 1990iger Jahren gebaut, stellt eine zentrale kommunale, multifunktionale Einrichtung dar und wird regelmäßig für sportliche, kulturelle, gesellschaftliche sowie generationsübergreifende Veranstaltungen sowie für Angebote örtlicher Vereine genutzt. Der Schulsport bzw. Sportunterricht der benachbarten Wilhelm-Walther-Grundschule findet ebenfalls in der Turnhalle hier statt.

Aufgrund des altersbedingten Zustands und des bestehenden Sanierungsbedarfs ist eine energetische Sanierung und grundlegende Modernisierung erforderlich, um die dauerhafte Nutzbarkeit, die energetische Effizienz sowie die Barrierefreiheit der Einrichtung sicherzustellen und den aktuellen technischen und baulichen Anforderungen gerecht zu werden.

Durch die Teilnahme am Bundesprogramm sollen Fördermittel des Bundes eingeworben werden, um die erforderliche Sanierung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 72 Abs. 1 SächsGemO umzusetzen.

Ziel der Maßnahme ist es, die Sportstätte Cämmerswalde langfristig als leistungs- und zukunftsfähige Sport- und Versammlungsstätte zu erhalten und die Attraktivität der Gemeinde Neuhausen mit dem Ortsteil Cämmerswalde für Bürgerinnen und Bürger sowie Besuchern und Gästen weiter zu stärken.

Kurzer Überblick über das Förderprogramm:

- für kommunale Sportstätten, die primär der Ausübung von Sport dienen
- die zu fördernde Sportstätte muss der Öffentlichkeit zugänglich sein (vielfältige Nutzung für den Vereins- und Breitensport)
- Einzelmaßnahmen (Tausch Heizung / Erneuerung Dach) möglich
- Erreichung der Effizienzgebäude-Stufe 85 nötig
- Durchführungszeitraum bis 2031
- Nicht kombinierbar mit mehreren Anlagen / Objekten
- Mindestfördersumme: 250.000 € entsprechen 45% Bundesförderung
- Mindestgesamtausgaben: 555.555 €
 - o EA bei 45% Förderung: 305.555 €
 - o EA bei 75% Förderung: 138.889 €
- Kumulierung mit anderen Landesförderprogrammes ist möglich
- Projektauswahl bis Ende Februar 2026

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	0
Ja-Stimmen	0
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0
Befangenheit besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 07.01.2026

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **6330,00 €** an Geldspenden im Jahr **2025** und **0 €** an Sachspenden im Jahr **2025** (Stand 30.12.2025). Insgesamt wurden im Jahr **2025 Spenden** in Höhe von **11.925,99 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	14
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	